

GGUA

Flüchtlingshilfe

Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V.

Südstraße 46
48153 Münster
Projekt Q

Claudius Voigt
Tel.: 0251/144 86-26
Fax: 0251/144 86-10
www.ggua.de
E-Mail: voigt@ggua.de

Münster, 16.6.2014

Versuch einer Positionierung zum AsylbLG-Entwurf

Der Referentenentwurf zur Änderung des AsylbLG ist nicht viel mehr als eine Minimallösung, die die zwingenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzt. Fast sämtliche substanziellen Verbesserungen werden dementsprechend auch stets mit der Rechtsprechung des BVerfG begründet. Es finden sich nur wenige kleinere Änderungen, die unabhängig vom BVerfG-Urteil erfolgen sollen. Auf einen darüber hinaus gehenden politischen Gestaltungsanspruch verzichtet der Referentenentwurf allerdings weit gehend.

So ist denn auch insbesondere das scharf zu kritisieren, **was nicht neu geregelt wird**. Hier eine stichwortartige Übersicht ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

1. **Das AsylbLG wird nicht abgeschafft.** Eine ganze Bevölkerungsgruppe bleibt also weiterhin von gesellschaftlichen Regelsystemen wie der Krankenversicherung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgeschlossen und ist weiterhin sozialrechtlich erheblich schlechter gestellt als die übrige Bevölkerung.
2. **Der Sachleistungsvorrang bleibt unverändert.** Ein Hauptinstrument des sozialen Ausschlusses und der diskriminierenden Leistungsgewährung bleibt also bestehen. Die Umsetzung bleibt eine politische Entscheidung der Kommunen bzw. Bundesländer: *„Außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen kann der Träger des AsylbLG auch zukünftig von der vorrangigen Leistungserbringungsform Sachleistungen abweichen und die Bedarfsdeckung vollständig über Geldleistungen erbringen.“*

3. Die Leistungseinschränkung des § 1a AsylbLG bleibt nahezu unverändert. Es erfolgt lediglich eine Klarstellung, dass nur derjenige der Sanktion unterliegen kann, der „selbst“ in eigener Person die Voraussetzungen erfüllt. Eine Sippenhaftung für Familienangehörige soll damit ausgeschlossen werden. Diese Änderung trägt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts offensichtlich nicht Rechnung, nach der das menschenwürdige Existenzminimum „stets“ sicher gestellt werden muss. Bei § 1a AsylbLG handelt es sich exakt um das, was das Bundesverfassungsgericht verboten hatte: eine „migrationspolitische Relativierung der Menschenwürde“.
4. Ähnlich verhält es sich mit der unverändert bestehenden eingeschränkten Gesundheitsversorgung in § 4 bzw. 6 AsylbLG. Da die Gesundheitsversorgung zweifellos zum physischen Existenzminimum zählt, ist eine Unterschreitung des Leistungskatalogs der Gesetzlichen Krankenversicherung in aller Regel rechtlich nicht vertretbar. Die Aufnahmeleitlinie (Art. 19 Abs. 2 i. V. m. Art. 21; „erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe“ für Personen mit besonderen Bedürfnissen) wird mit der geltenden Regelung nicht vollständig umgesetzt. Ebenso wenig wird der UN-Sozialpakt, der in Deutschland unmittelbar geltendes, nationales Recht ist, umgesetzt (Art. 12 Abs. 1: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare **Höchstmaß** an körperlicher und geistiger Gesundheit an.“)
5. Auch nach dem auf ein Jahr verkürzten Grundleistungsbezug erfolgt weiterhin kein Wechsel in das Regelsystem des SGB II. Der Bezug von Analogleistungen gem. § 2 AsylbLG hat die Anwendung der Vorschriften des SGB XII zur Folge. Dies ist jedoch ein schwer nachvollziehbarer Systembruch: Die Regelungen des SGB XII sind in erster Linie für Personen gedacht, die längerfristig nicht erwerbsfähig sind. Demgegenüber sind die Leistungsberechtigten des AsylbLG in der Regel erwerbsfähig. Auch der Referentenentwurf stellt ausdrücklich fest, dass es die offizielle politische Zielsetzung sei,

„die Erwerbstätigkeit von Asylbewerbern und Geduldeten zu fördern. Diese Zielsetzung kommt auch im Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode (S. 110) zum Ausdruck, wonach Asylbewerbern und Geduldeten zukünftig bereits nach einer Aufenthaltsdauer von 3 Monaten ein (nachrangiger) Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnet werden soll.“

Insofern ist es nicht sonderlich logisch, erwerbsfähige Personen, deren Erwerbstätigkeit offiziell gefördert werden soll, weiterhin einem Leistungssystem für nicht-erwerbsfähige Personen zuzuordnen. Hier widerspricht der Gesetzgeber sich selbst.

Zu den geplanten Änderungen (und Nicht-Änderungen) im Einzelnen:

1. § 1 Nr. 1: **Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG werden aus dem AsylbLG heraus genommen** und dem SGB II (bzw. bei Erwerbsunfähigkeit dem SGB XII) zugeordnet. Dies ist vernünftig. Allerdings sollten auch die übrigen Aufenthaltserlaubnisse (§ 23 Abs. 1 bzw. § 24 wegen des Krieges im Heimatland; § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, 4b) dem Rechtskreis SGB II zugeordnet werden, da die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in aller Regel realistisch auch zu einem längerfristigen Aufenthalt führt.

Der Wechsel von Personen mit § 25 Abs. 5 AufenthG in das „bessere“ Sozialleistungssystem SGB II führt übrigens nach offizieller Berechnung zu einer deutlichen Kostenersparnis:

Im Jahr 2015 sparen die Länder und Kommunen hierdurch 41 Mio. Euro, während für den Bund Mehrkosten von 28 Mio. Euro entstehen werden. Unterm Strich heißt das eine Ersparnis von 13 Mio. Euro, die vermutlich in erster Linie auf deutlich geringere Krankenhilfekosten zurückzuführen sein dürfte.

Die Eingliederung ins SGB II spart also Kosten! Für die Kommunen sowieso, aber auch unter Berücksichtigung der Mehrausgaben für den Bund.

Im Jahr 2013 waren nach Angaben der Bundesregierung etwa 50.000 Personen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5; wie viele davon Leistungen nach dem AsylbLG bezogen, ist nicht bekannt. Daneben lebten im Jahr 2013 folgende zahlenmäßig relevante Gruppen in Deutschland, die dem Grunde nach dem AsylbLG zuzuordnen sind:

Aufenthaltsgestattung:	ca. 110.000
Duldung:	ca. 95.000
ausreisepflichtig ohne Duldung:	ca. 37.000
AE § 25 Abs. 4 Satz 1:	ca. 11.000

Insgesamt unterlagen demnach gut 300.000 Personen dem Grunde nach dem AsylbLG. Der nun herauszunehmende Personenkreis mit AE § 25 Abs. 5 macht also etwa ein Sechstel der Gesamtzahl aus. Die Kostenersparnis könnte also deutlich größer sein, wenn weitere Gruppen aus dem AsylbLG herausgenommen würden.

Bei einer vollständigen Abschaffung des AsylbLG und der Eingliederung der Leistungsberechtigten ins SGB II würden die öffentlichen Kassen nach den entsprechenden Zahlen der Bundesregierung im Jahr 2015 demnach rund 76 Mio. Euro sparen, ab dem Jahr 2016 sogar 96 Mio. Euro.

Im Bereich der Realpolitik sollte zumindest **§ 1 Abs. 2 ersatzlos gestrichen werden, da er in sich widersprüchlich ist und zu juristischen Verknotungen führt**. In Zukunft würde seine Beibehaltung nämlich beispielsweise zu folgender Konstellation führen: Eine Person mit Duldung erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 für ge-

nau sechs Monate.

Damit ist die Person nach neuem Recht gem. § 1 Abs. 1 nicht mehr leistungsberechtigt nach dem AsylbLG, sondern nach dem SGB II. Nach Auffassung des Jobcenters wird jedoch die Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 2 AsylbLG weiter bestehen, da sie sie **nur dann nicht mehr** nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sei, wenn

„ein anderer Aufenthaltstitel als die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist.“

§ 1 Abs. 2 AsylbLG verlangt vom Wortlaut her etwas praktisch Unmögliches: Die Bedingung des § 1 Abs. 2 AsylbLG für eine Fortgeltung des AsylbLG-Anspruch kann nämlich nur dann erfüllt sein, wenn eine Person **sowohl** zum Personenkreis nach Abs. 1 gehört (dazu zählt aber § 25 Abs. 5 künftig nicht mehr) **als auch** eine andere Aufenthaltserlaubnis als die in Abs. 1 Nr. 3 genannten besitzt, und diese nur höchstens sechs Monate Gesamtgeltungsdauer hätte. Also sowohl eine Aufenthaltsgestattung als auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 für höchstens sechs Monate. Oder sowohl eine Duldung als auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 für höchstens sechs Monate.

Da derartige Konstellationen rechtlich und praktisch nicht möglich, und Verwirrung und Fehlentscheidungen die Folge bei Jobcentern sind, sollte Absatz 2 aus Gründen der Vereinfachung und Klarheit ersatzlos gestrichen werden.

2. § 1a AsylbLG: **Die Leistungseinschränkung bleibt nahezu unverändert.** Lediglich das Wörtchen „selbst“ wird eingefügt, um sicher zu stellen, dass ein „Fehlverhalten“ nur noch individuell sanktioniert und nicht mehr auf Familienangehörige übertragen werden darf. Wie oben bereits dargestellt wird dies den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts an die Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums keinesfalls gerecht. Auch zahlreiche Landessozialgerichte haben bereits entschieden, dass die Leistungskürzung des § 1a nicht mehr angewandt werden dürfe.

Besonders gravierend stellt sich die Leistungskürzung im Falle der „Einreise zum Sozialhilfebezug“ dar: Hier bedeutet die Regelung eine fortdauernde Unterschreitung des menschenwürdigen Existenzminimums, die durch eine „Verhaltensänderung“ auch für die Zukunft nicht heilbar ist. Ein Einreisemotiv lässt sich nämlich rückwirkend nicht verändern.

Zudem ist das Verhältnis von § 1a zu § 2 AsylbLG unklar: Soll § 1a als Spezialnorm auch nach einer einjährigen Aufenthaltsdauer weiter anwendbar bleiben und den Zugang zu den Leistungen nach § 2 AsylbLG versperren? In diesem Fall würde ei-

ne Leistungskürzung zeitlich unbefristet und unabänderlich für die gesamte Zeit einer Duldung greifen.

Dies würde sich als besonders gravierend darstellen in Verbindung mit den in einem Referentenentwurf ("[Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung](#)") geplanten Definitionen für die „Einreise zum Sozialleistungsbezug“: Demnach sieht der künftige § 11 Abs. 7 AufenthG-E vor, dass ein Einreise- und Aufenthaltsverbot verhängt werden kann, wenn

"tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass (der Ausländer) in das Bundesgebiet eingereist ist, um öffentliche Leistungen zu beziehen, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen"

- was wohl insbesondere Leistungen nach dem AsylbLG sein dürften. Im folgenden wird sodann gesetzlich vermutet, dass eine Einreise zum Zwecke des Bezugs öffentlicher Leistungen u. a. regelmäßig dann erfolgt sei, wenn

"ein Asylantrag als unzulässig, unbeachtlich oder als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird."

Hiermit wäre somit gleichsam automatisch die Voraussetzung für die Verhängung einer Leistungseinschränkung nach § 1a Nr. 2 AsylbLG erfüllt.

In den vergangenen beiden Jahren sind etwa zwei Drittel aller Asylantrags-Ablehnungen als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt worden; [laut Bundesregierung](#) handelte es sich in den Jahren 2012 und 2013 um jeweils etwa 20.000 ou-Ablehnungen von jeweils etwa 30.000 Gesamt-Ablehnungen.

Der weit überwiegende Teil der abgelehnten Asylantragsteller würde also getreu dieser Logik künftig einer zeitlich unbefristeten und nicht zu beeinflussenden Leistungseinschränkung unterliegen – ebenso wie einem Arbeitsverbot nach § 33 BeschV. Eine solche Regelung wäre auch unter erheblichen Verrenkungen nicht mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu vereinbaren – und eine integrationspolitische Geisterfahrt.

3. § 2 Abs. 1: Statt nach einer 48monatigen Bezugsdauer von Leistungen nach § 3 AsylbLG sollen künftig die **Analogleistungen erbracht werden, wenn die Leistungsberechtigten „sich seit zwölf Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten“** – und die Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Die Änderung von der Vorbezugszeit auf eine auf ein Jahr verkürzte Voraufenthaltszeit ist (ungeachtet der prinzipiellen Ablehnung des gesamten Gesetzes) grundsätzlich zu begrüßen. Damit werden künftig Zeiten einer Erwerbstätigkeit oder

des Bezugs anderer Grundsicherungsleistungen mitgerechnet. Zudem wird klar gestellt, dass kurzfristige Auslandsaufenthalte (für Klassenfahrten, Beerdigungen, Besuche sowie im Falle des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis für bis zu sechs Monate auch aus anderen Gründen) nicht mehr zu einem Neustart der Wartefrist führen sollen.

Es bedarf jedoch einer Klarstellung, dass § 2 nach einjähriger Voraufenthaltszeit auch dann eröffnet sein soll, wenn eine Leistungskürzung nach § 1a Nr. 2 wegen Einreise zum Sozialhilfebezug besteht und insofern den Regelungen des § 1a AsylbLG vorgeht.

Nach bislang geltendem Recht ist dieser Personenkreis von den Leistungen nach § 2 dauerhaft ausgeschlossen, da er nicht die Vorbezugszeit von Leistungen gem. § 3 AsylbLG erfüllen kann. Dies widerspricht jedoch eklatant den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Aus integrationspolitischen Gründen und Gründen der Logik der Sozialsysteme sollten nach einem Jahr Aufenthaltsdauer allerdings keine Leistungen „entsprechend dem SGB XII“ sondern „nach dem SGB II“ erbracht werden.

Als unbeabsichtigter Nebeneffekt wird die Verkürzung des Grundleistungsbezuges auf ein Jahr zu einer Verschärfung des „leistungsrechtlichen Ausbildungsverbots“ führen: Bislang konnten Personen auch während einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung innerhalb der ersten vier Jahre Grundleistungen nach dem AsylbLG beziehen. Dies wird künftig nur noch während des ersten Jahres möglich sein. In Verbindung mit den ausländerrechtlichen Ausschlüssen im Bereich des BAföG und der Berufsausbildungsbeihilfe, nach denen mit Aufenthaltsgestattung gar keine und mit Duldung sowie AE § 25 Abs. 4 Satz 1 erst nach vier Jahren Voraufenthaltszeit Leistungen der Ausbildungsbeihilfe beansprucht werden können, wird sich das jetzt schon bestehende „Ausbildungsförderungsloch“ weiter vergrößern. Dies ist sicher nicht im Interesse einer nachhaltigen Integrations- und Arbeitsmarktpolitik.

Daher muss § 8 BAföG dringend von den diversen ausländerrechtlichen Einschränkungen entrümpelt werden.

§ 2 Abs. 3: Die Regelung ist zu begrüßen, da Kinder künftig nicht in eigener Person die Voraufenthaltszeit erfüllen müssen, sondern leistungsrechtlich einem Elternteil gleich gestellt werden. Nach bisher geltendem Recht kann ein in Deutschland geborenes Kind in den ersten vier Lebensjahren lediglich Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten, obwohl die Eltern bereits im Analogleistungsbezug sind. Dies ist absurd und wird durch die Änderung korrigiert.

4. § 3: Die Regelbedarfe der Grundleistungen entsprechen vom Umfang weitgehend den Vorgaben des Regelbedarfsermittlungsgesetzes. Für einen allein stehenden

Leistungsberechtigten werden 212 Euro für das physische und 140 Euro für das soziokulturelle Existenzminimum festgelegt – insgesamt also 352 Euro.

Dieser Betrag liegt rund 40 Euro unter dem entsprechenden Regelbedarf des SGB II / XII. Die Differenz erklärt sich durch an drei Stellen abweichend berechnete Bedarfe:

Der Anteil für **Hausrat** (Abteilung 5; 29 Euro) wird aus dem Regelbedarf gestrichen. Der entsprechende Bedarf wird in tatsächlicher Höhe zusätzlich erbracht (§ 3 Abs. 2 Satz 2). Dies hatte das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil bereits so umgesetzt und wurde auch bislang so gehandhabt.

Zudem bleiben die Ausgaben für **Gesundheitspflege** in Abteilung 6 „teilweise unberücksichtigt“, da Kosten für Rezeptgebühren oder Zuzahlungen bei Krankenhausaufenthalten dann nicht anfallen, wenn keine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

Der gekürzte Anteil beträgt rechnerisch etwa 10 Euro, wie sich dies genau zusammen setzt, geht aus der Gesetzesbegründung allerdings nicht hervor. In der Datengrundlage des Regelbedarfsermittlungsgesetzes 2008 waren für Gesundheitspflege folgende Anteile enthalten (die nunmehr aufgrund jährlicher Erhöhungen etwa zehn Prozent höher liegen):

			renzhaushalte in Euro	Anteil	ausgaben in Euro
37	0611 010	Pharmazeutische Erzeugnisse mit Rezept gekauft (nur Eigenanteile und Rezeptgebühren)	3,47	100,0%	3,47
38	0611 900	Pharmazeutische Erzeugnisse ohne Rezept gekauft	5,07	100,0%	5,07
39	0612 010	Andere medizinische Erzeugnisse mit Rezept gekauft (nur Eigenanteile und Rezeptgebühren)	0,67	100,0%	0,67
40	0612 900	Andere medizinische Erzeugnisse ohne Rezept gekauft	1,44	100,0%	1,44
41	0613 900	Therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)	2,26	100,0%	2,26
42	0612 900	Praxisgebühren	2,64	100,0%	2,64
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 06					15,55

Die Gesetzesbegründung stellt klar, dass die gekürzten Bedarfe weiterhin dann über § 6 AsylbLG zusätzlich erbracht werden müssen, falls sie im Einzelfall dennoch anfallen, weil eine Mitgliedschaft in der GKV besteht.

Der Bedarf für die Beschaffung eines **Personalausweises** in Abteilung 12 (aktuell knapp 30 Cent) bleibt ebenfalls unberücksichtigt, da dieser nur für deutsche Staatsangehörige anfällt. Auch hier stellt die Gesetzesbegründung ausdrücklich

klar, dass die Kosten für die Beschaffung eines Nationalpasses oder anderer Dokumente, die zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind, weiterhin zusätzlich über § 6 AsylbLG „zu übernehmen sind“.

Im Gesetzentwurf fehlen jedoch vollständig die erforderlichen Regelungen zur Übernahme der **Mehrbedarfe** gem. 30 SGB XII: Diese betreffen insbesondere

- **Mehrbedarfszuschläge bei dezentraler Warmwasserbereitung.** Da dieser Bedarf auch im Regelbedarfsermittlungsgesetz nicht berücksichtigt worden ist und somit nicht in die Regelbedarfe eingeflossen ist, ist eine zusätzliche Gewährung der entsprechenden Bedarfe zwingend erforderlich. Diese sollten nicht über § 6 AsylbLG, sondern über eine dem § 30 Abs. 7 SGB XII entsprechende Regelung auch im AsylbLG umgesetzt werden.
- **Mehrbedarfszuschläge bei Schwangerschaft.** Auch dieser Mehrbedarf dürfte unstrittig zum physischen Existenzminimum gehören. Daher sollte ebenfalls eine dem § 30 Abs. 2 SGB XII nachgebaute Regelung auch im AsylbLG aufgenommen werden.

Der Verweis auf § 6 AsylbLG reicht in diesen Fällen keineswegs aus, sondern würde zu einer kommunal äußerst uneinheitlichen und zum Teil wenig kundenfreundlichen Praxis führen. Dies zeigen auch die bisherigen Erfahrungen in der Gewährung der Bildungspakets-Leistungen über § 6 AsylbLG.

5. **§ 3 Abs. 3:** Die Regelungen des **Bildungs- und Teilhabepakets** werden für Grundleistungsbeziehende entsprechend den Vorgaben der §§ 34ff SGB XII im AsylbLG verankert. Somit ist nicht mehr der Umweg über § 6 AsylbLG erforderlich. Dies ist zu begrüßen.
6. **§ 6a und 6b:** Die Anwendung des „**Nothelferparagrafen**“ entsprechend § 25 SGB XII wird ausdrücklich festgeschrieben. Zugleich wird der „**Kenntnisgrundsatz**“ entsprechend § 18 SGB XII eingeführt. Beides ist Folge der jüngsten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Für Personen, die gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG leistungsberechtigt sind, und akut behandlungsbedürftig werden („papierlose Personen“) ist dies positiv, da für sie durch den Nothelferparagrafen der „**verlängerte Geheimnisschutz**“ greift. Sie müssen nicht selbst den Antrag auf Übernahme der Notfall-Behandlungskosten beantragen, sondern das Krankenhaus oder der Arzt kann einen direkten Anspruch gegenüber dem Sozialamt geltend machen und hat zugleich Schweigepflicht gegenüber den Behörden. Zugleich verringert diese Regelung die Gefahr, von einem Krankenhaus abgewiesen zu werden, weil es um die Kostenerstattung fürchtet.

Für alle übrigen Leistungsberechtigten des AsylbLG wäre es wesentlich sinnvoller, die Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenversicherung einzuführen oder zumindest im Rahmen einer „Quasi-Versicherung“ Gesundheitskarten auszustellen, mit denen sich die Problematik der § 6a und 6b kaum noch ergeben dürfte. Gerade im Hinblick auf zwei tragische Fälle in der jüngeren Vergangenheit, in denen ein Kind wegen Nicht-Behandlung gestorben ist und ein anderes Kind nur noch knapp gerettet werden konnte, zeigen eindringlich die Notwendigkeit auf, den Zugang zur Gesundheitsversorgung vernünftig zu regeln. Dies sollte flächendeckend in Form von üblichen Gesundheitskarten erfolgen.

7. **§ 7 Abs. 3:** Der **Erwerbstätigenfreibetrag** wird auf eine Höchstgrenze von 50 Prozent der jeweiligen Regelbedarfsstufe gedeckelt. Bisher lag sie bei 60 Prozent. Die Begründung, diese Senkung sei notwendig, da auch im SGB XII die Obergrenze bei 50 Prozent liege, überzeugt nur zum Teil: Ginge es um die durchaus sinnvolle Angleichung der beiden Regelungen, müsste die Höhe des Erwerbstätigenfreibetrags im AsylbLG zugleich von 25 auf 30 Prozent des Bruttoerwerbseinkommens angehoben werden. Dies ist nämlich die geltende Regelung im SGB XII (§ 82 Abs. 3 SGB XII).

Die Gesetzesbegründung stellt richtigerweise klar, dass der Erwerbstätigenfreibetrag stets vom **Bruttoeinkommen** zu berechnen ist und nicht vom Netto- oder gar vom bereinigten Einkommen.

Erstmalig werden Regelungen zur **Einkommensbereinigung** auch im AsylbLG eingeführt: „Die Einführung weiterer Abzugsmöglichkeiten trägt der politischen Zielsetzung Rechnung, die Erwerbstätigkeit von Asylbewerbern und Geduldeten zu fördern.“ Konsequenter hätte der Gesetzgeber allerdings dieses Ziel durch eine Eingliederung der Leistungsberechtigten in den Rechtskreis SGB II umsetzen können.

Als Absetzbeträge vom Erwerbseinkommen werden genannt: Steuern und Sozialabgaben, die mit der Einkommenserzielung notwendigen Ausgaben („Werbungskosten“) und vorgeschriebene Versicherungsbeiträge.

Laut Gesetzesbegründung entspricht diese Regelung „weitgehend“ den Absetzbeträgen des § 82 Abs. 2 SGB XII. Dennoch stellt sich die Frage, warum nicht wie im SGB XII auch Versicherungsbeiträge absetzbar sein sollen, die „nach Grund und Höhe angemessen sind“ – also vor allem private Haftpflicht und Hausratversicherung.

Zudem fehlt eine Regelung, die wie im SGB XII für Einkommen aus Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten einen Grundfreibetrag von 200 Euro festlegt – zumal die ehrenamtliche Tätigkeit für den Personenkreis mit Duldung und Aufenthaltsgestattung gerade während der Zeit des nachrangigen Arbeitsmarktzugangs

gangs die Möglichkeit der Betätigung und der Heranführung an den Arbeitsmarkt darstellen kann.

8. § 7 Abs. 5: Es wird ein „Vermögens-“Freibetrag von 200 Euro pro Person eingeführt, um für gewisse Anschaffungen ansparen zu können. Zu beachten ist, dass dieser (zu niedrige) Freibetrag nur für den Beginn des Leistungsbezugs relevant sein dürfte. Das Geld, das im laufenden Leistungsbezug aus dem Barbetrag monatlich angespart wird, kann nämlich selbst dann nicht als „Vermögen“ angerechnet werden, wenn es die Grenze von 200 Euro irgendwann übersteigen sollte. Eine Einnahme aus einer nicht anrechenbaren Sozialleistung, die nicht sofort ausgegeben wird, kann sich nicht allein durch Zeitablauf in ein anrechenbares Vermögen umwandeln.

Positiv ist, dass Vermögensgegenstände, die für die „Aufnahme oder Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung unentbehrlich sind“, geschütztes Vermögen sein können. Dazu kann etwa ein Auto zählen.

Im § 7 Abs. 1 AsylbLG sollte darüber hinaus eine Klarstellung erfolgen, wer unter den Begriff der „Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben“ zu zählen ist. Das Bundessozialgericht hat im vergangenen Jahr klar gestellt, dass sich auch das AsylbLG an der Definition der „Bedarfsgemeinschaft“ orientieren muss. Entgegen dem Wortlaut zählen dazu nicht etwa entferntere Familienmitglieder.

Das BSG formulierte am 26. Juni 2013:

„§ 7 AsylbLG definiert nämlich weder eigenständig die Begriffe des Einkommens und Vermögens, noch bestimmt er, wessen Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen ist. Die Regelungen des AsylbLG sind vielmehr unvollständig; sie setzen nach der historischen Entwicklung des AsylbLG, Sinn und Zweck, Wortlaut des § 7 AsylbLG und der gesamten Systematik des Gesetzes unausgesprochen voraus, dass in diesen Punkten - einschließlich der Bedarfsdeckungsfiktion - dieselben Kriterien gelten wie im Sozialhilferecht allgemein. Im Sinne einer dynamischen Konzeption muss deshalb insoweit bei Anwendung des AsylbLG auf die jeweiligen Vorschriften des Sozialhilferechts zurückgegriffen werden. Die Vorstellung des Gesetzgebers ist es, Personen, die dem AsylbLG unterfallen, soweit es die Frage der Berücksichtigung von Einkommen Dritter betrifft, weder schlechter noch besser zu behandeln als sonstige Ausländer, die nach § 23 SGB XII Sozialhilfeleistungen beziehen.“

Dies bedeutet zum einen, dass unter "Familienangehörigen" in § 7 Abs 1 Satz 1 AsylbLG wie im SGB XII nicht der volljährige Sohn der Klägerin und die Schwiegertochter zu verstehen sind." (Terminbericht; B 7 AY 6/11 R)

Es würde wenig Sinn machen, im Zuge der Novelle dieser impliziten Bitte des BSG auf Klarstellung im Gesetz nicht nachzukommen.